

bestimmung hierfür zu finden, zu keinem Erfolge. Es wurde deshalb beschlossen, von einer Aenderung des Entwurfs abzusehen und die Entscheidung in Zweifelsfällen den hierzu berufenen Behörden zu überlassen, demgemäß also zu beantragen,

die Kammer wolle beschließen:

§ 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 4. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer politischen Gemeinde, einer Kirchen- oder Schulgemeinde soll nur nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und der Ueberschuldung der Gemeinde zulässig sein. Das Erforderniß dieser beiden Voraussetzungen erscheint ebenso angemessen wie die Bestimmung, daß jene Feststellung durch die bereits zu § 3 erwähnten höchsten Verwaltungsinstanzen erfolgt, da letztere besser als das Gericht die für die Annahme der Ueberschuldung in Frage kommenden Umstände zu übersehen vermögen. Daß die für die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinde, für den Kirchen- oder Schuldienst unentbehrlichen Gegenstände nicht zur Konkursmasse gehören sollen, entspricht der Vorschrift in § 3. Gleiches gilt von der Zuständigkeit jener obersten Verwaltungsbehörden für die Bezeichnung der unentbehrlichen Gegenstände.

Die Deputation empfiehlt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 4 unverändert anzunehmen.

Zu § 5. Der Schutz der Vorschriften in §§ 1 bis 4 wird hier auf die Kirchenlehne, geistlichen Lehne und Schullehne im Falle einer gegen dieselben nöthig werdenden Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder einer Konkursöffnung ausgedehnt. Mit Rücksicht auf die der Förderung des Kirchen- und Schulwesens dienenden Zweckbestimmungen jener Lehne ist dieser Schutz ebenfalls geboten.

§ 5 Absatz 2 ordnet die Zuständigkeit der betreffenden Oberbehörden für die nöthig werdenden Entscheidungen oder Feststellungen.

Empfohlen wird,

die Kammer wolle beschließen:

§ 5 unverändert anzunehmen.

2. Zu §§ 6 und 7.

Der Allodialgläubiger kann wegen einer Forderung für die Zwangsvollstreckung in ein Lehngut nur die Eintragung einer Sicherungshypothek oder die Zwangsverwaltung oder beides zugleich beantragen. Gegen den Lehnsherrn, die Mitbelehnten und die Lehnsgläubiger hat diese Maßregel jedoch nur die beschränkte Wirkung einer sogenannten unvollkommenen Lehnshypothek, d. h. einer solchen, in deren Bestellung diese Personen nicht gewilligt haben. Nach § 35 Satz 2 des Hypothekengesetzes vom 6. November 1843 ist der Umfang dieser Wirkung zu beurtheilen.

Die Lehnsgläubiger können nach § 866 der C.P.O. die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek, durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bewirken mit Ausnahme des Falles der Zwangsvollstreckung in ein echtes Lehen, dessen Belastung der Lehnsherr nicht genehmigt hat.

Auf die Geltendmachung einer Forderung gegen den Lehnseigenthümer aus einer persönlichen Verbindlichkeit des Lehnsvorgängers, für welche ersterer nur bis zum Betrage des Lehnvermögens haftet, sollen die entsprechenden Vorschriften der C.P.O., welche für die beschränkte Haftung des Erben des Schuldners gelten, Anwendung finden.